

Tätigkeitsbericht der Heimaufsicht

gemäß § 14 Abs. 12 Wohn- und Teilhabegesetz NRW (WTG NRW)

für den Berichtszeitraum 2023/2024 des Kreises Heinsberg

Gemäß § 14 Abs. 12 WTG NRW müssen die zuständigen Behörden die Durchführung der behördlichen Qualitätssicherung durch Personen mit der hierzu erforderlichen Fachkunde und Eignung sicherstellen und alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht über ihre Arbeit erstellen. Dieser Bericht ist zu veröffentlichen und den kommunalen Vertretungsorganen (siehe § 8 Abs. 4 APG) sowie den Aufsichtsbehörden zur Verfügung zu stellen. Dieser gesetzlichen Anforderung wird mit dem vorliegenden Bericht nachgekommen.

I. Allgemeines:

1.1 Gesetzliche Grundlagen

Die WTG-Behörde ist zuständig für die Durchführung des mit Datum vom 16.10.2014 in Kraft getretenen WTG und der hierzu erlassenen Durchführungsverordnung. Eine Gesetzesnovellierung erfolgte zum 01.01.2023.

Das WTG hat gem. § 1 den Zweck, die Würde, Rechte, Interessen und Bedürfnisse der Menschen, die Wohn- und Betreuungsangebote für ältere oder pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderungen nutzen, vor Beeinträchtigungen zu schützen, die Rahmenbedingungen für Betreuungs- und Pflegekräfte positiv zu gestalten und die Einhaltung der den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern obliegende Pflichten zu sichern.

Es soll ferner den Nutzerinnen und Nutzern von Angeboten nach dem WTG ein selbstbestimmtes Leben gewährleisten, deren Mitwirkung und Mitbestimmung unterstützen, die Transparenz über die Gestaltung und Qualität von Betreuungsangeboten und insbesondere kleinere Wohn- und Betreuungsangebote fördern sowie eine quartiersnahe Versorgung mit Betreuungsleistungen ermöglichen.

Die angemessene Berücksichtigung der kulturellen und religiösen Belange, die unterschiedlichen Bedürfnisse von Männern und Frauen sowie von Menschen unterschiedlicher sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität sollen sichergestellt werden. Die Nutzerinnen und Nutzer sind vor Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch zu schützen.

Durch die Novellierung zum 01.01.2023 wurde das Aufgabenspektrum der WTG-Behörden erweitert und stärkt die Eingliederungshilfe, indem sie die WTG-Behörden zu Aufsichtsbehörden für Werkstätten für behinderte Menschen machte. Zudem wurde eine zentrale Monitoring- und Beschwerdestelle zur Gewaltprävention eingerichtet, welche freiheitsentziehende Unterbringungen und Maßnahmen überwacht.

1.2 Organisation und Personal der WTG-Behörde:

Die WTG-Behörde des Kreises Heinsberg ist beim Amt für Altershilfen und Sozialplanung angesiedelt. Sie ist besetzt mit drei Dienstkräften auf 2,45 Stellen des gehobenen Verwaltungsdienstes und einer Stelle Pflegefachkraft/-sachverständige.

1.3 Aufgabenbereiche der WTG-Behörde:

Heimaufsicht ist ein fließender Prozess, der mit der Unterstützung bei der Planung einer Einrichtung/eines Projektes beginnt, dessen Abstimmung nach APG NRW beinhaltet und fortwährend die Begleitung des Betreibers bei der Inbetriebnahme, dem laufenden Geschäftsbetrieb und dem Betriebsende sowie der Einleitung von hiermit verbundenen Folgemaßnahmen umfasst.

Kernaufgaben der WTG-Behörde liegen im Bereich der Überwachung/Überprüfung der Einrichtungen vor Ort inkl. Vor- und Nachbereitung, Fertigung des Prüfberichts und Überwachung evtl. Mängelbeseitigungen. Die abschließenden Ergebnisberichte werden auf dem Serviceportal des Kreises Heinsberg unter dem Stichwort „Heimaufsicht“ - Downloads veröffentlicht.

Die WTG-Behörde versteht sich als Anlaufstelle für Nutzerinnen und Nutzer sowie der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter. Es ist erforderlich, deren Interessen – unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben – in einen Ausgleich zu bringen. Ziel ist es dabei, im Dialog mit allen Beteiligten die Qualität der Pflege, Betreuung und Versorgung kontinuierlich zu verbessern.

Dazu werden unter Federführung des Gesundheitsamtes u. a. auch jährlich Fortbildungen zu pflegerelevanten Themen angeboten. In der AG Qualitätssicherung, die zweimal jährlich tagt, werden aktuelle und strategische Problemfelder er- und bearbeitet.

II. Betreuungseinrichtungen bzw. Leistungsangebote nach dem WTG NRW:

2.1 Wohnformen nach dem WTG im Wandel der Zeit

Während die alte Gesetzesfassung einen einheitlichen Begriff der Betreuungseinrichtung vorsah, differenziert das WTG seit 2014 zwischen verschiedenartigen Wohn- und Leistungsangeboten, an die wiederum unterschiedliche gesetzliche Anforderungen gestellt werden.

2.1.1 Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot - § 18 WTG (EuLa's)

Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot stellen die altbekannte Heimunterbringung im klassischen Sinne dar. Die Nutzerinnen und Nutzer erhalten Wohnraum, Pflege, soziale Betreuung sowie eine umfassende hauswirtschaftliche Versorgung gegen Entgelt. Es sind Pflegeeinrichtungen sowie Einrichtungen der Eingliederungshilfe von § 18 WTG erfasst.

Entscheidend für die Einordnung des Wohnangebotes ist, dass die Leistungen nur im Paket und von einem einheitlichen Anbieter erbracht werden. Daher stellt das WTG an diese Wohnform die vergleichsweise höchsten Anforderungen, das Schutzbedürfnis der Nutzerinnen und Nutzer ist hier am größten. Die behördliche Qualitätssicherung erfolgt in Form von Regel- oder Anlassprüfungen.

Eulas im Kreis Heinsberg, Stand Dez. 2024:

41 Pflegeeinrichtungen

22 Einrichtungen der Eingliederungshilfe

Gesamt: 63 Einrichtungen nach § 18 WTG

2.734 Pflegeplätze

688 Plätze

2.1.2 Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen - §§ 24 ff WTG

Die Wohnform der Wohngemeinschaften wurde 2014 explizit ins WTG aufgenommen. Es sind Wohnangebote für nicht mehr als zwölf Nutzerinnen und Nutzer, die in einem gemeinsamen

Hausstand leben und denen von einem oder mehreren Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern Betreuungsleistungen angeboten werden.

Nur dann, wenn die Überlassung von Wohnraum auch zwingend mit der Abnahme von Betreuungsleistungen eines bestimmten Anbieters einhergeht und/oder wenn die Wohngemeinschaft die Dinge des alltäglichen Lebens, wie z. B. Finanzverwaltung, Raumgestaltung oder die Ausübung des Hausrechts nicht selbstständig bestimmen kann, gelten die Anforderungen des WTG (anbieterverantwortete Wohngemeinschaften).

Andernfalls gilt die Wohngemeinschaft als selbstverantwortet. In diesem Fall wird davon ausgegangen, dass deren Nutzerinnen und Nutzer aufgrund ihrer selbstverantworteten Lebensweise keinen Schutz durch das WTG benötigen.

Wohngemeinschaften im Kreis Heinsberg, Stand Dez. 2024.

Selbstverantwortete Wohngemeinschaften in der Pflege: 15

Plätze: 164

Selbstverantwortete Wohngemeinschaften in der Behindertenhilfe: 59

Plätze: 312

Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften in der Pflege: 9

Plätze: 84

Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften in der Behindertenhilfe: 7

Plätze: 45

Gesamt: 90 Wohngemeinschaften mit 605 Plätzen

2.1.3 Servicewohnen - § 31 WTG

Angebote des Servicewohnens sind Angebote, in denen die Überlassung von Wohnraum rechtlich verpflichtend mit der Zahlung eines Entgelts für allgemeine Unterstützungsleistungen wie Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung, die Vermittlung von Betreuungsleistungen oder Notrufdienste (Grundleistungen) verbunden ist. Über die Grundleistungen hinausgehende Leistungen sind von den Nutzerinnen und Nutzern hinsichtlich des Umfangs und der Person der Leistungsanbieterin oder des Leistungsanbieters frei wählbar. Angebote des Servicewohnens unterliegen nicht den Anforderungen des WTG's, sind jedoch gemäß § 9 WTG auch anzeigepflichtig über das landesweit einheitliche elektronische Anzeigenverfahren – Pfad.WTG.

Angezeigtes Servicewohnen im Kreis Heinsberg, Stand Dezember 2024:

Servicewohnen in der Pflege: 32

Servicewohnen in der Behindertenhilfe: 3

Gesamt: 35

Die Anzahl von Wohnungen, die für ältere, pflegebedürftige und behinderte Menschen neu errichtet werden ist steigend.

2.1.4 Ambulante Dienste - § 33 WTG

Ambulante Dienste sind mobile Pflege- und Betreuungsdienste, die entgeltlich Leistungen im Sinne des WTG erbringen. Sie unterfallen nur dann den Anforderungen des WTG, sofern sie Ihre Leistungen in Wohngemeinschaften im Sinne des WTG erbringen.

Die ambulanten Dienste fielen bis 2014 nicht in den Geltungsbereich des WTG und der Aufsicht der WTG-Behörde. Da diese aber in engem Zusammenhang mit den anbieterverantworteten Wohngemeinschaften stehen, besteht für ambulante Dienste seitdem zumindest eine Anzeigepflicht und ggf. auch eine Prüfnotwendigkeit.

Ambulante Dienste im Kreis Heinsberg: 46

Das Angebot im Kreis Heinsberg hat sich in den beiden Berichtsjahren aufgrund der gestiegenen Nachfrage vergrößert.

2.1.5 Gasteinrichtungen

Gasteinrichtungen sind entgeltlich betriebene Einrichtungen, die dem Zweck dienen, Nutzerinnen und Nutzer nur vorübergehend aufzunehmen und ihnen Betreuungsleistungen anzubieten. Gasteinrichtungen sind Hospize, Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege sowie Kurzzeitpflegeeinrichtungen. Sie unterfallen den Anforderungen des Wohn- und Teilhabegesetzes.

Gasteinrichtungen im Kreis Heinsberg:

Tagespflegen:	37
Gesamtplatzzahl: 524	
Solitäre Kurzzeitpflegen:	3
Gesamtplatzzahl: 35	
Hospize:	1
Gesamtplatzzahl: 13	

Der Bedarf an weiteren solitären Kurzzeitpflegeplätzen ist unverändert gegeben. In 2025 wird eine weitere Kurzzeitpflege mit 17 Plätzen eröffnet.

2.1.6 Werkstätten für Menschen mit Behinderungen

Gemäß § 2 Abs.2 Nr.6 WTG sind seit der Novellierung des WTG im Jahr 2023 auch anerkannte Werkstätten für behinderten Menschen vom Geltungsbereich des WTG erfasst. Nach § 41a WTG unterliegen diese auch der jährlichen Regelprüfung.

Lebenshilfe e.V.:

Betriebe 1-3: Standorte in Heinsberg

Betrieb 4: Standort Erkelenz

Dein Werk gGmbH (in Trägerschaft der Lebenshilfe):

Betrieb 1: Standort Heinsberg

Betrieb 2: Standort Erkelenz

Profil der ViaNobis Gangelt:

Betrieb 1: Standort Heinsberg

Betrieb 2: Standort Geilenkirchen

In 2023 gab es für die Leitungen der Werkstattbetriebe eine Informationsveranstaltung, in der die neuen Prüfaufgaben der WTG-Behörde vermittelt wurden. Inzwischen wurden die einzelnen Betriebe besichtigt, um einen Eindruck von der Organisation, Arbeitsweise und der zu betreuende Klientel zu erhalten. Im 2.Halbjahr 2025 werden erstmalig Regelprüfungen in den Werkstätten durchgeführt.

III Tätigkeiten der Heimaufsicht im Berichtszeitraum:

3.1 Regel- und Anlassprüfungen

Gemäß § 14 Abs. 1 WTG prüft die WTG-Behörde die Wohn- und Betreuungsangebote daraufhin, ob sie in den Geltungsbereich des WTG fallen und die Anforderungen des Wohn- und

Teilhabegesetzes und der erlassenen Rechtsverordnungen erfüllen.

Die Prüfungen erfolgen in Form von unangemeldeten Regel- und Anlassprüfungen. Als Prüfschema dienen interne Rahmenempfehlungen/ Rahmenprüfkataloge.

Bei den Überprüfungen wird regelmäßig in Form von Stichproben der Pflege- und Betreuungszustand einiger Nutzerinnen und Nutzer nach deren Zustimmung in Augenschein genommen. Die WTG-Behörde verfügt über eine Pflegefachkraft/Pflegesachverständige (siehe 1.2).

Regelprüfungen 2023-2024 im Kreis Heinsberg:

Jahr	2023	2024
Pflegeeinrichtungen	27	40
Einrichtungen der EGH	19	20
Tages- und Kurzzeitpflegen	25	30
Hospize	1	-
Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften	7	7

Die Anzahl der durchgeführten Regelprüfungen konnte im Berichtszeitraum deutlich gesteigert werden.

Anlassprüfungen 2023/2024 im Kreis Heinsberg:

Pflegeeinrichtungen:	22
Einrichtungen der Behindertenhilfe:	0
Tagespflegen:	0
Hospize:	0
Wohngemeinschaften:	0
Gesamt:	22

Bei allen eingehenden Beschwerden wurden anlass- und themenbezogene Beschwerdeüberprüfungen vor Ort durchgeführt.

3.2 Information und Beratung

Die Information und Beratung stellen im Alltag der WTG-Behörde den Großteil der Tätigkeiten dar. Nicht nur Nutzerinnen und Nutzer sowie Angehörige werden bei Anliegen und Fragen regelmäßig beraten. Insbesondere die Zusammenarbeit mit den Einrichtungen selbst spielt eine große Rolle.

Personalangelegenheiten, konzeptionelle Fragen oder Fragen zur Gesetzeslage werden regelmäßig telefonisch sowie in persönlichen Gesprächsterminen gemeinsam besprochen. Die WTG-Behörde des Kreises Heinsberg legt im Umgang mit den Einrichtungen Wert auf persönliche und kooperative Zusammenarbeit. Durch den persönlichen Kontakt und das Erarbeiten gemeinsamer Lösungswege können Probleme sehr oft im Vorhinein beseitigt bzw. umgangen werden. Diese Vorgehensweise wird auch seitens der Betreiber begrüßt, so dass die WTG-Behörde nicht mehr ausschließlich als reine Kontrollinstanz wahrgenommen wird.

Neben den bereits vorhandenen Einrichtungen werden zahlreiche Beratungsgespräche mit interessierten Personen geführt, die neue Wohnformen eröffnen wollen. Die

Beratungsgespräche beziehen sich dabei auf die erste Idee der Eröffnung, Information über die Rechtslage bis hin zur Beratung über Baupläne, Personaleinsatz, Nutzungskonzept, Anzeigeverfahren usw.

vorzuhalten haben. Die Konzepte sind unter Mitwirkung der Gremien, die die Interessen der Beteiligten vertreten, zu erstellen und regelhaft zu evaluieren. Gewaltvorkommnisse und sexuelle Übergriffe sind der WTG-Behörde zeitnah zu melden.

3.7 Teilnahme an Arbeitskreisen:

Die WTG-Behörde ist in vielen Arbeitskreisen intern und extern vertreten. Es soll dadurch ein regelmäßiger fachlicher Austausch gewährleistet werden und aktuelle Problemstellungen erkannt und bearbeitet werden.

Teilnahme an:

- Arbeitsgemeinschaft Qualitätssicherung – Kreis Heinsberg
- Kommunale Konferenz Alter und Pflege – Kreis Heinsberg
- Treffen mit den im Betreuungsrecht tätigen Richter/innen – Kreis Heinsberg
- Bergheimer Arbeitskreis Heimaufsicht – Regierungsbezirk Köln
- Dienstbesprechungen MAGS

IV Erreichbarkeit der Heimaufsicht:

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:

- 1) Marion Okuhn – Sachgebietsleitung
Aufsichtsbezirke: Geilenkirchen, Heinsberg, Selfkant
E-Mail: marion.okuhn@kreis-heinsberg.de
Tel.: 02452-135502
- 2) Martina Nolte – Sachbearbeiterin
Aufsichtsbezirke: Erkelenz, Gangelt, Waldfeucht, Wassenberg
E-Mail: martina.nolte@kreis-heinsberg.de
Tel.: 02452-135514
- 3) Karin Schley – Sachbearbeiterin
Aufsichtsbezirke: Hückelhoven, Übach-Palenberg, Wegberg
E-Mail: karin.schley@kreis-heinsberg.de
Tel.: 02452-135515
- 4) Elvira Schmitz – Pflegefachkraft/Pflegesachverständige
E-Mail: elvira.schmitz@kreis-heinsberg.de
Tel.: 02452-135516

Servicezeiten:

Mo. – Do.: 8.00 – 16.00 Uhr
Fr.: 8.00 – 13.00 Uhr